

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) macht das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis öffentlich bekannt:

Auf Antrag der VENTISOLAR Neue Energie GmbH & Co. KG, Dorfstr. 61, 07768 Altenberga vom 24.03.2025, zuletzt ergänzt am 25.11.2025 erging der

Genehmigungsbescheid A 04-01/25.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat den folgenden Inhalt:

„I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die VENTISOLAR Neue Energie GmbH & Co. KG, Dorfstr. 61, 07768 Altenberga erhält die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer GH > 50 m und weniger als 20 WEA
auf dem in der Gemarkung Eineborn, Flur 3 befindlichen Flurstück 483/2
nach Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).
Die Genehmigung ergeht nach der Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, der unter Ziffer III. festgelegten Bedingungen sowie unter Ziffer IV. festgelegten Nebenbestimmungen (NB). Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in der Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen und die in der Anlage 3 gegebenen Hinweise.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. [...].

II. Inhaltsbestimmung

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA mit folgenden Standort- und Auslegungsdaten:

Tab. 1: Anlagenübersicht

WEA Nr.	V1
Typ	eno160-6.0
Leistung _{elektr.} [MW]	6,0
NH [m]	165,0
RD [m]	160,0
GH [m]	245,0
Standorthöhe [m üNN]	364,0
Gesamthöhe [m üNN]	609,0
Th-Nr. Dt. Flugsicherung	10512
Betriebsmodus Tag	6000-980
Betriebsmodus Nacht	5250-845
Schalleistungspegel L _{WA} Tag [dB(A)]	108,1
Schalleistungspegel L _{WA} Nacht [dB(A)]	104,0
Schalleistungspegel L_{WA,90} Tag [dB(A)]	110,2
Schalleistungspegel L_{WA,90} Nacht [dB(A)]	106,1

WEA Nr.	V1
Örtliche Lage	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde	Eineborn
Gemarkung	Eineborn
Flur	3
Flurstück	483/2
ETRS-89/UTM Zone 32	
<i>Nordwert</i>	5635939,0
<i>Ostwert</i>	702112,5
Geografische Koordinaten (WGS 84)	50° 50' 23,3196" N 11° 52' 14,5632" E

Des Weiteren wird die Errichtung und der Betrieb folgender Nebenanlagen genehmigt:

Tab. 2: Nebenanlagen – zwei Löschwasserbehälter_{süd} + drei Löschwasserbehälter_{Gewerbegebiet}

Löschwasserbehälter	L 1062		Gewerbegebiet „Zu den Tannenwiesen“		
	VL 1 (nördl.)	VL 2 (südl.)	VL 3 (nördl.)	VL 4 (östl.)	VL 5 (südl.)
Volumen [m ³]	96	96	50	50	100
Gemarkung	Eineborn				
Flur	2	2	4	4	4
Flurstücke	401/2	401/2	519/10	519/10	519/10
ETRS-89/UTM Zone 32					
<i>Nordwert</i>	5635337,8	5635332,2	5636610,6	5636600,7	5636537,7
<i>Ostwert</i>	702544,7	702549,5	701796,5	701941,4	701854,2"

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg eingelegt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer GH > 50 m und weniger als 20 WEA haben gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist eines Monats begründet, soll der Widerspruch zurückgewiesen werden.

Nach § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WEA an Land mit einer GH > 50 m weniger als 20 WEA nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar gestellt werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid A 04-01/25 mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen ist.

Der Genehmigungsbescheid A 04-01/25 wurde am 17.04.2026 durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis erlassen. Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung wird zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung

vom 01.06.2026 bis einschließlich 15.06.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis <https://www.saaleholzlandkreis.de/verwaltung-und-buergerservice/aemter/umweltamt/immissionschutzbehoerde/> zugänglich gemacht wird. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, **schriftlich oder elektronisch** beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Schlossgasse 17, Zimmer 117 oder über umwelt@lrashk.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid A 04-01/25 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid A 04-01/25 kann innerhalb eines Monats ab seiner Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis mit Sitz in Eisenberg erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen:

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 Nr. 84)

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 Nr. 355)

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2014 Nr. 225)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 23.04.2026 (BGBl. 2026 Nr. 11)

Eisenberg, den 12.05.2026

Tröbst
Amtsleiter

- Im Original unterzeichnet -